

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 36 (1889)

20 (16.5.1889)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705936](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705936)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S

1889. / Donnerstag, 16. Mai. №. 20.

Gefundene Sachen.

1 Tausendmarkschein, 1 Bund Schlüssel, 1 Handschuh,
2 Schirme, 1 Portemonnaie mit Inhalt.

Oldenburg, den 8. Mai 1889.

Stadtmagistrat.

Beseler.

Bekanntmachungen.

1) Der Hülfswächter Schuhmacher Conrad Bergmann zu
Ebersten ich als städtischer Vollwächter bestellt und verpflichtet.
Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 30. April 1889.

v. Schrenck.

2) Das Ober-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der Stadt-
gemeinde Oldenburg wird in diesem Jahre am
Dienstag, den 28. Mai d. J.,
morgens 8 Uhr anfangend,

in dem Hause des Wirths Doodt, „zum grauen Roß“ Alexan-
derstraße Nr. 1 hieselbst stattfinden.

Die betreffenden Militärpflichtigen haben sich hierzu bei
Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile rechtzeitig
einzufinden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 9. Mai 1889.

v. Schrenck.

3) Der Impfarzt der Stadtgemeinde Oldenburg, Herr
Medicinalrath Dr. Ritter, wird Mittwoch, den 22. und
29. Mai, sowie den 5., 12., 19. und 26. Juni d. J., Nach-
mittags von 4 Uhr ab in der neuen Stadtmädchenschule
(Brüderstraße) die Impfung der in diesem Jahre impfpflichtigen,
1888 geborenen Kinder unentgeltlich vornehmen.

Die Eltern bezw. Pflegeeltern oder Vormünder der Impf-
linge, welche ihre Kinder bezw. Pflegebefohlenen nicht durch
einen Privatarzt impfen lassen wollen, werden aufgefordert, die-

selben an einem der bemerkten Tage zur Impfung und frühestens am 6.", spätestens am 8." Tage nach derselben zur Revision dem Impfarzte vorzustellen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder bezw. Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 M oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Bemerkt wird noch, daß die öffentlichen Impfungen auch in diesem Jahre mit Thierlymphe werden ausgeführt werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate den 13. Mai 1889.

v. Schrenck.

4) Am Mittwoch, den 22. d. M., Vormittags 11 Uhr, sollen auf dem Stau, in der Nähe der Meyerschen Mühle, die aus den zerlegten Pontons des früheren städtischen Badeschiffes gewonnenen Hölzer, namentlich: 10 cm starke eichene Kanthölzer, zu Fußbodenlagern passend, 5 cm starke tannene und eichene Bohlen, zu Brückenholz geeignet, mehrere Haufen Brennholz, sowie verschiedenes Eisenzeug, als: Ketten, Bolzen 2c. öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 14. Mai 1889.

v. Schrenck.

5) Der Kaufmann Hermann Glauert hieselbst beabsichtigt auf dem Grundstück Alte Huntestraße Nr. 3 eine Seifensiederei anzulegen.

Der Plan der Anlage nebst Erläuterungsbericht ist vom 17. bis 31. d. M. in der Registratur des Magistrats (Rathhaus, Zimmer 13) zur Einsicht ausgelegt und sind Einwendungen gegen diese Anlage binnen der gedachten Frist beim Magistrat anzubringen und zu begründen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 14. Mai 1889.

v. Schrenck.

6) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die erste Dobbenstraße von der Rote 5 und die Moltke- und die Bis-
marckstraße von der Rote 5a abgetrennt sind, daß aus diesen drei Straßen eine neue Rote 5b gebildet und der Rechnungssteller Johann Claussen hieselbst als Rottmeister derselben bestellt und verpflichtet ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 30. April 1889.

v. Schrenck.

7) Der Wächter Johann Hinrich Suhr hieselbst ist als städtischer Oberwächter und Torfmesser sowie als stellvertretender Marktvogt bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 1. Mai 1889.
v. Schrenck.

8) Der Schuster Anton Hackstette hieselbst ist als städtischer Hülfswächter bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 2. Mai 1889.
v. Schrenck.

9) An Stelle des vom Dienste zurückgetretenen Rottmeisters H. Schwarz ist der Sattlermeister H. Koch hieselbst als Rottmeister der Rotte 4 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 29. April 1889.
v. Schrenck.

10) An Stelle des vom Dienste zurückgetretenen Rottmeisters C. Baars ist der Bäckermeister Joh. Spanhake hieselbst als Rottmeister der Rotte Nr. 9 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 29. April 1889.
v. Schrenck.

11) Der Magistrat sieht sich veranlaßt, seine Bekanntmachung vom 24. Januar 1888 in Erinnerung zu bringen, nach welcher aus einem Hause, in welchem eine Person an einer ansteckenden Krankheit, namentlich Scharlach und Diphtheritis, erkrankt ist, kein Kind eine städtische Schule besuchen darf.

Diese Vorschrift findet jetzt auch auf das Großherzogliche Gymnasium, das Großherzogliche Seminar und die Thalensche Schule Anwendung.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 20. April 1889.
v. Schrenck.

12) Der unterzeichnete Vorstand nimmt Veranlassung, auf seine Bekanntmachung vom 9. April d. J., betreffend Entsendung von Kindern in das Kinder-Hospiz zu Wangerooze, hinzuweisen, insbesondere auch die Herren Geistlichen und Aerzte im Lande auf dieselbe aufmerksam zu machen. Eine baldige Anmeldung der Kinder ist nothwendig.

Oldenburg, den 3. Mai 1889.

Der Vorstand
des Vereins für Krankenpflege durch Diaconissen.
v. Schrenck.

Armenarbeitshaus.

Für die Bespeisung der Insassen im Monat April wurden 480 *M* 87 *S* verwandt, vertheilt auf 1588 Verpflegungstage giebt dies einen Verpflegungssatz von 30 *S* pro Tag und Kopf, die Familie des Hausvaters eingeschlossen. Der Kassenbestand am Schluß des Monats war 84 *M* 94 *S*. Die Personenzahl betrug 52 Köpfe, 13 Männer, 24 Frauen und 15 Kinder, darunter 2 Knaben und 13 Mädchen.

Aufgenommen im Laufe des Monats wurden 2 Personen, 1 Mann und 1 Frau.

Entlassen wurden 12 Personen, 1 Frau, 2 Knaben, 7 Mädchen, darunter 4 Confirmanden, welche sämmtlich in Dienst getreten, und 2 Männer ins Krankenhaus.

Oldenburg, den 6. Mai 1889.

Aus der Armencommission.

Beseler.

Wir veröffentlichen nachstehend den

Bericht der Commission über die Magistratsvorlage, betr. die Abschaffung der Abortsgruben und die obligatorische Einführung von Torfstreuclousets für die engere Stadt.

Die Commission gelangte nach eingehender Erörterung der hier in Betracht kommenden Fragen in voller Uebereinstimmung mit dem Magistrat und der Gesundheitscommission zu der Ueberzeugung, daß die baldige Aufhebung der in der engeren Stadt noch vorhandenen Abortsgruben ein dringendes Bedürfnis sei.

Die Abortsgruben liegen zumeist in unmittelbarer Nähe der Brunnen und sind, wenn sie auch noch so vorsichtig hergestellt und unterhalten werden, stets mehr oder minder durchlässig und verseuchen im Laufe der Zeit in gefahrdrohender Weise den Boden. Wird die Verseuchung des Bodens Jahrzehnte hindurch bei zunehmender Dichtigkeit des Wohnens der Bevölkerung ununterbrochen fortgesetzt, so steigert sich die Gefahr des plötzlichen Ausbruchs einer Epidemie, welche Trauer und Schrecken in zahlreiche Familien bringt und schädigend auf Handel und Gewerbe wirkt.

Daß Oldenburg bislang von einer Epidemie verschont worden ist, beweist nichts gegen die Möglichkeit, daß dieselbe eines Tages doch auftritt. Manche Städte, welche sich seit Menschengedenken vorzüglicher Gesundheitsverhältnisse erfreuten, — man denke an Wiesbaden, Hannover 2c. — bei denen aber die Verbesserung der öffentlichen sanitären Anlagen nicht gleichen Schritt hielt mit dem Anwachsen der Bevölkerung, sind unvermuthet durch Massenerkrankungen heimgesucht und für die Unterlassung von Vorbeugungsmaßregeln schwer bestraft worden. Unsere Stadt, deren stetige Vergrößerung nicht auf ein erhebliches Wachsthum der industriellen Bevölkerung, sondern mehr auf den willkommenen Zuzug steuerkräftiger Rentner zurückzuführen ist, welche bei der Wahl ihres Wohnsitzes die sanitären Verhältnisse wohl zu berücksichtigen pflegen, hat die besondere Verpflichtung, die vorhandenen natürlichen Vorzüge durch möglichste Hebung des öffentlichen Gesundheitszustandes zu stärken und dadurch in weitesten Kreisen ihre Anziehungskraft zu erhöhen. Für die Gestaltung der Gesundheitsverhältnisse aber ist erfahrungsmäßig neben der Beschaffung guten Trinkwassers und der Herstellung einer zweckmäßig fungirenden Canalisation gerade die Art und Weise der Regelung des Abort- und Abfuhrwesens von größter Bedeutung. Seit etwa 20 Jahren steht diese Frage für aufblühende Städte, großen, mittleren und kleineren Umfangs, im Vordergrunde des Interesses, und es ist bei der Neuheit der Bewegung und bei der großen Abweichung der zu berücksichtigenden örtlichen Verhältnisse begreiflich, daß man zu einer vollen einheitlichen Klärung der Ansichten noch nicht gekommen ist. So vielfach indeß die Meinungen über die positiven Fragen auseinandergehen, so vereinigt man sich in den maßgebenden Kreisen mehr und mehr in dem Urtheil über Verwerflichkeit der Abortgruben und die Commission hegt auch die Hoffnung, daß das zu erlassende Verbot für die engere Stadt nicht mehr, wie im Jahre 1876 bei dem Großherz. Staatsministerium auf Widerstand stoßen wird, sofern im betreffenden Statut dem Magistrate die Möglichkeit bleibt, in einzelnen besonderen Fällen, wo die Beibehaltung einer Grube wegen ihrer örtlichen Belegenheit keinen sanitären Bedenken unterliegt, während für den betreffenden Besitzer die Verwendung des Düngers für eigene wirthschaftliche Zwecke von Bedeutung erscheint, diese Beibehaltung zu gestatten. Die ministerielle Genehmigung eines derart beschränkten Verbots der Abortgruben ist nach der Ansicht der Commission um so mehr zu erwarten, als die früher von dem Medicinal-Collegium gegen den Ersatz

der Abortgruben durch Kübel erhobenen Einwände in ihrer wesentlichsten Bedeutung behoben werden, wenn die obligatorische Benutzung der Torfstreu zunächst während des Sommers zur Anwendung gelangt. Die regelmäßige Aufschüttung eines geringen Quantums von Torfstreu genügt erwiesenermaßen, um die Excremente vollständig geruchlos zu machen, so daß auch bei der Entleerung der Kübel keinerlei Belästigungen oder Gefahren mehr zu erwarten sind und da die Benutzung der Torfstreu als des wirksamsten Desinfectionsmittels mit einem sehr geringen Aufwand an Mühe und Kosten für Jedermann möglich ist, so glaubt die Commission den Erlaß einer polizeilichen Vorschrift zur allgemeinen zwangsweisen Anwendung dringend empfehlen zu müssen. Selbstredend würde sich solche Vorschrift nicht auf diejenigen Häuser erstrecken, in denen Water-Closets oder Heidelberger Tonnen existiren.

Die in der Magistratsvorlage empfohlene obligatorische Einführung der Torfstreuclosets hat nach der Ansicht der Commission ihre erheblichen Bedenken. Einmal würde der finanzielle Aufwand für die Bürgerschaft recht beträchtlich sein und sodann sind Torfstreuclosets, so sehr sie im Einzelnen gerühmt werden, doch noch nicht in so hohem Maße, als die beste oder gar allein richtige Einrichtung anerkannt, um sie zwangsweise einer ganzen Stadt vorschreiben zu dürfen. Bewähren sich die in der That von beachtenswerther Seite den Torfstreuclosets zugesprochenen Vorzüge auch ferner, so werden sie auch ohne Zwang im Laufe der Zeit in unserer Stadt von selber Eingang finden. Vorläufig wird man mit dem weit gelinderen Zwange des einfachen Gebrauchs von Torfstreu bei den vorhandenen Kübeln den wesentlichsten Uebelständen in hinreichendem Maße beikommen.

Unerläßlich erscheint der Commission ferner die Vorschrift, daß jeder Kübel, der behufs Entleerung auf die Straße gesetzt wird, mit einem gut verschließbaren, leicht abzuhebenden Deckel versehen werden muß, damit der unästhetische Anblick offener Kübel vermieden wird.

Die Commission beantragt hiernach die Errichtung eines Statuts, in welchem

1. das Verbot der ferneren Benutzung der Abortgruben in der inneren Stadt unter Zulassung besonderer, nach Befinden des Magistrats gerechtfertigter Ausnahmen,
2. die regelmäßige Aufschüttung von Torfstreu nach jedesmaligem Gebrauch des Aborts in den Monaten Mai bis September einschl.,

3. die Bedeckung der zur Entleerung auf die Straße gestellten Kübel mit einem Deckel,
ausgesprochen und vorgeschrieben wird.

In enger Verbindung mit diesen Maßregeln steht die für unsere Stadt sehr wichtige Frage nach anderweiter Regelung der Abfuhr des Kübelunraths und des Straßenkehrichts.

Bislang ist diese Abfuhr an Privatunternehmer vergeben worden, welche namentlich die Asche und den Straßenkehricht in theilweise undichten Wagen bis tief in den Vormittag hinein abholten und den Verkehr und die Passanten in manchmal empfindlicher Weise belästigten. Bis zum 1. Januar 1889 bezog die Stadt eine Einnahme aus der Verpachtung der Abfuhr von 1800 *M.*, während für das laufende Jahr keinerlei Pachtgeld mehr zu erlangen war, da die Stadt einer geschlossenen Verbindung der in der Umgegend wohnenden ländlichen Fuhrwerksbesitzer gegenüber stand, welche keine Concurrrenz aufkommen ließ. Es ist zu befürchten, daß künftig die von solcher Vereinigung ausgehenden Bedingungen für die Stadt noch weit ungünstiger lauten werden und es dürfte daher geboten sein, ernstlich die Frage zu erörtern, ob nicht Oldenburg nach dem Vorgange anderer Städte das Abfuhrwesen von Grund aus anders zu gestalten hat.

Unbestritten steht fest die Thatsache, daß der Kübel- und Straßenunrath einer Stadt bei richtiger Behandlung in der Mischung und Lagerung den werthvollsten Dungstoff, besonders für Moorboden abgiebt, und die holländischen Städte Groningen, Leeuwarden, Zwolle und andere haben seit vielen Jahren die städtische Abfuhr für eigene Rechnung eingeführt und damit nicht allein für die städtischen Cassen bedeutende Einnahmequellen sich eröffnet, sondern auch der Landwirthschaft in der Zuführung geeignet bereiteter Düngmittel in hohem Grade genützt. In den holländischen Städten ist innerhalb der städtischen Verwaltung für das Abfuhrwesen eine besondere Abtheilung errichtet, welche den gesammten Betrieb leitet. Die Verwaltung kauft zweckmäßig belegenes Terrain als Lagerplatz, schafft das erforderliche todte Inventar an Wagen und Geräthschaften an, hält ständige Arbeitskräfte, die in einzelnen Städten auch das Straßenfegen besorgen und sorgt für die geeignete Mischung und Aufbereitung auf dem Lagerplatze, welcher mit Bassins, Schuppen *zc.* versehen ist. Zu bestimmten Zeiten findet ein öffentlicher Verkauf des fertigen Düngers statt. Die erforderlichen Pferde werden entweder gemiethet oder für eigene Rechnung gehalten.

Die in Holland erzielten Resultate sind nach den der Commission vorliegenden Berichten überaus günstige. Im Durchschnitt ziehen die Städte bei diesem System einen jährlichen Reinertrag von 1 *M* pro Kopf der Bevölkerung und die Sauberkeit bei dem ganzen Verfahren ist nach dem Urtheile des verstorbenen Geh. Oberreg.-Rath Hofmeister und des Herrn Friedrich Detken-Linswege geradezu musterhaft zu nennen.

Ob die holländische Praxis in allen ihren Einzelheiten ohne Weiteres auf hiesige Verhältnisse sich übertragen läßt, kann einstweilen dahingestellt bleiben: Vielleicht würden hier die Kosten erhöht und der Nutzen entsprechend geschmälert werden, weil in unserer freundlichen Residenz das ganze Abfuhrgeschäft ausschließlich in den Morgenstunden zu erledigen sein dürfte, während man in holländischen Städten wenigstens in den Nebenstraßen auch Nachmittags abfährt, und durch diese Maßregel die Arbeits- und Zugkräfte besser ausnußt. In der Hauptsache, nämlich in der Verwerthung des angesammelten, rationell bereiteten Düngers ist das holländische System durchaus anwendbar auf unsere Stadt, Moorländereien in fast unbegrenzten Flächen liegen mehr oder minder uncultivirt in unserer unmittelbaren Nähe und der Hunte-Ems-Canal ermöglicht den billigsten Transport auch an entlegenere Ländereien.

Bei der großen sanitären und finanziellen Bedeutsamkeit der Frage erscheint es der Commission angezeigt, daß durch eine aus 3—4 Mitgliedern bestehende Deputation das Abfuhrwesen in Groningen, Leeuwarden und vielleicht Zwolle in allen Einzelheiten genau besichtigt und geprüft wird und wird daher die Bewilligung von Reisekosten im Betrage von 400 *M* zu solchen Zwecken beantragt.

Für die Commission
gez. Thorade.

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.